

## H. PROMOTION

### I. Promotionsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg

Vom 7. Juli 2010

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 26. Juli 2010 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 8. Juni 2010 (HmbGVBl. S. 431) die vom Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft am 7. Juli 2010 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene Promotionsordnung genehmigt.

#### § 1 Doktorgrad, Promotionsleistung

(1) Die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Rechtswissenschaft (abgekürzt: Dr. iur.) auf Grund eines Promotionsverfahrens gemäß den nachstehenden Bestimmungen.

(2) Durch die Promotion wird über den erfolgreichen Studienabschluss hinaus die Befähigung zu vertiefter rechtswissenschaftlicher Arbeit durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesen.

- (3) Die Promotionsleistung besteht aus
- einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) oder mehreren Einzelarbeiten (kumulative Arbeit) sowie
  - ihrer mündlichen Verteidigung (Disputation), in der Regel auf deutsch oder englisch.

(4) Für besondere wissenschaftliche Leistungen kann der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Rechtswissenschaft ehrenhalber ([honoris causa], abgekürzt: Dr. iur. h. c.) verliehen werden.

(5) Ein Grad gemäß Absatz 1 kann nur einmal verliehen werden.

## § 2 Promotionsausschuss

(1) Zur Durchführung der Promotionsverfahren wird ein Promotionsausschuss als Prüfungsausschuss im Sinne von § 63 Absatz 1 HmbHG eingesetzt. Ihm gehören mindestens ein zum Promotionsverfahren zugelassenes Mitglied der Fakultät sowie eine promovierte Wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter Wissenschaftlicher Mitarbeiter und drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder der Fakultät an. Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied berufen. Ist keine promovierte Wissenschaftliche Mitarbeiterin sowie kein promovierter Wissenschaftlicher Mitarbeiter Mitglied der Fakultät, gehört dem Promotionsausschuss ein weiteres zum Promotionsverfahren zugelassenes Mitglied der Fakultät an. Sofern keines der gewählten Mitglieder des Promotionsausschusses dem Dekanat angehört, kann seitens des Dekanats ein Mitglied des Dekanats in den Promotionsausschuss entsandt werden und hat dort Anhörungs- und Anwesenheitsrecht bei den Beratungen, ist aber bei Entscheidungen nicht stimmberechtigt.

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung von Antragstellerinnen oder Antragstellern und deren Dissertationsvorhaben zum Promotionsverfahren. Er ist zur Beratung der Antragstellerinnen oder Antragsteller verpflichtet. Bei interdisziplinären Promotionsvorhaben sorgt der Promotionsausschuss für eine angemessene Beteiligung der anderen Fächer und entsprechenden Fakultäten an der Begutachtung. Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich.

(3) Der Promotionsausschuss kann Entscheidungen im Einzelfall oder bestimmte Befugnisse generell der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden oder Unterausschüssen übertragen. Der Promotionsausschuss kann die Übertragung zu jedem Zeitpunkt rückgängig machen.

(4) Der Promotionsausschuss erlässt Richtlinien zur Durchführung dieser Promotionsordnung.

(5) Der Promotionsausschuss ist dem Fakultätsrat gegenüber rechenschaftspflichtig. Er unterrichtet den Fakultätsrat einmal pro Semester von seinen Entscheidungen.

## § 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Vor Aufnahme der zum Dissertationsvorhaben gehörenden Arbeiten ist beim Promotionsausschuss die Zulassung zum Promotionsverfahren zu beantragen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist im Regelfall

- a) der erfolgreiche Studienabschluss in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes durch die Ablegung
  - einer Ersten juristischen Prüfung i. S. d. Deutschen Richtergesetzes
  - einer Masterprüfung in einem forschungsorientierten rechtswissenschaftlichen Studiengang im Umfang von insgesamt – inkl. des zuvor abgeschlossenen Studiengangs – mindestens 300 Leistungspunkten
  - einer Magisterprüfung in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule
  - einer Diplomprüfung in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule

jeweils mit mindestens der Gesamtnote »vollbefriedigend« oder einer gleichwertigen Note sowie

b) das Vorliegen von zwei in der Gesamtnote mit mindestens »vollbefriedigend« bewerteten rechtswissenschaftlichen Seminarscheinen. Liegt beim Zulassungsantrag nur ein solcher Seminarschein vor, so kann die Zulassung mit der Auflage erfolgen, dass der zweite Seminarschein spätestens zusammen mit der Dissertation eingereicht wird. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

Wurde der Studienabschluss mit einer Note erreicht, die nicht mindestens vollbefriedigend oder gleichwertig ist, so kann die Zulassung erfolgen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller ein qualifiziertes Gutachten einer Professorin oder eines Professors der Fakultät vorlegt, in dem diese bzw. dieser auf der Grundlage sämtlicher vorliegender Studienleistungen sowie eines qualifizierten Exposés zum Promotionsvorhaben eine gutachterliche Stellungnahme dahingehend abgibt, dass eine erfolgreiche Promotion innerhalb der nächsten drei Jahre zu erwarten ist. Der Promotionsausschuss kann darüber hinaus die Zulassung von der Vorlage eines über die Seminarscheine gemäß § 3 Absatz 1 b hinausgehenden weiteren mit mindestens vollbefriedigend bewerteten Seminarscheins und/oder von einer Feststellungsprüfung abhängig machen. Über die Form der Feststellungsprüfung entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Nach Ablegung einer Bachelorprüfung in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang kann eine Zulassung abweichend von Absatz 1 Buchstabe a) erfolgen (»fast track«), wenn der Abschluss mit 1,0 erfolgt ist und eine Feststellungsprüfung durch zwei hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder der Fakultät, darunter mindestens eine Professorin oder ein Professor, in einem für die Promotion wesentlichen rechtswissenschaftlichen Fach erfolgreich durchgeführt wurde. Die Zulassung gemäß den Bestimmungen dieses Absatzes ist mit der Auflage zu verbinden, dass die Doktorandin oder der Doktorand vor Einreichung der Dissertation einen Masterabschluss an der Universität Hamburg in einem für die Promotion wesentlichen Studiengang mit rechtswissenschaftlichen Bezügen erwirbt. Ein Masterabschluss mit rechtswissenschaftlichen Bezügen an einer anderen Universität außerhalb Hamburgs kann vom Promotionsausschuss im Einzelfall als gleichwertig anerkannt werden.

(3) Besitzt die Antragstellerin oder der Antragsteller einen anderen als die in Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 vorgesehenen Studienabschlüsse, kann sie oder er zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn ihre oder seine Qualifikation für das Promotionsfach gewährleistet ist. Das gilt insbesondere auch, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Masterprüfung

- in einem nichtrechtswissenschaftlichen forschungsorientierten Studiengang,
- in einem Studiengang mit einem Umfang von – inkl. Des zuvor abgeschlossenen Studiengangs – weniger als 300 Leistungspunkten oder
- in einem nicht forschungsorientierten Studiengang

abgelegt hat. Der Promotionsausschuss kann diesen Antragstellerinnen oder Antragstellern kumulativ oder alternativ auferlegen,

- innerhalb einer bestimmten Frist zusätzlich zu den in Absatz 1 Buchstabe b) genannten einen weiteren Seminarschein zu erbringen, dessen Erwerb in dem nach Absatz 1 geforderten Hochschulstudium üblich oder zur Ergänzung der von der Antragstellerin oder

dem Antragsteller nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten für die angestrebte Promotion erforderlich ist,

- eine Feststellungsprüfung gemäß Absatz 2 abzulegen.

(4) Als Studienabschluss gemäß Absatz 1 Buchstabe a) gilt auch ein gleichwertiges rechtswissenschaftliches Examen an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist eine Äquivalenzbescheinigung bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland oder eine gleichwertige Information einzuholen. Für den Fall, dass keine Klassifizierung der Benotung des ausländischen Hochschulabschlusses durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen erfolgt, überprüft die fachlich verantwortliche Vertreterin oder der fachlich verantwortliche Vertreter des Promotionsausschusses die Vergleichbarkeit dieser Hochschulabschlussbenotung mit einer Gesamtnote von mindestens »vollbefriedigend«. Falls eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt wird, verfährt der Promotionsausschuss wie in § 3 Absatz 1.

(5) Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Abschluss in einem Diplomstudengang an einer Fachhochschule oder einer Berufsakademie erworben, ist die entsprechende Befähigung nachzuweisen durch eine Abschlussprüfung an einer Fachhochschule oder Berufsakademie in einem Studiengang mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt mit einer nach der Notenskala der jeweiligen Prüfungsordnung bestmöglichen Gesamtnote. Der Promotionsausschuss verfährt im übrigen auch hier gemäß § 3 Absatz 3 sowie § 3 Absatz 2 Satz 3 und 4.

(6) Die Antragstellerin oder der Antragsteller, deren bzw. dessen Studienabschluss nicht von einer inländischen deutschsprachigen Hochschule stammt, weist nach, dass sie oder er über ausreichende Sprachkenntnisse für die Durchführung des Promotionsverfahren verfügt:

- Antragstellerinnen oder Antragstellern mit einem Studienabschluss einer ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, und die die Promotionsleistungen in deutscher Sprache erbringen wollen, durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder gleichwertige Nachweise.
- Sollen die Promotionsleistungen in englischer Sprache erbracht werden, durch Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache auf der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder gleichwertiger Kenntnisse.
- Wird das Promotionsverfahren gemäß § 7 Absatz 2 oder § 11 Absatz 2 in einer anderen Wissenschaftssprache durchgeführt, legt der Promotionsausschuss hierfür geeignete Anforderungen und Nachweise fest.

#### § 4 Zulassungsverfahren

(1) Anträge auf Zulassung zur Promotion sind mit den folgenden Unterlagen an den Promotionsausschuss zu richten:

- a) Zeugnisse, Urkunden und Qualifikationsnachweise, die gemäß § 3 erforderlich sind,
- b) ein tabellarischer Lebenslauf mit Übersicht über die im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Promotionsvorhaben einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen,

- c) ein Verzeichnis aller bislang in Alleinautorenschaft oder Co-Autorenschaft veröffentlichten Schriften,
- d) eine Erklärung, ob bereits früher eine Anmeldung der Promotionsabsicht erfolgt ist oder ob ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder einer anderen Fakultät durchgeführt wird oder durchgeführt wurde, gegebenenfalls nebst vollständigen Angaben über frühere Anmeldungen oder Vorhaben zur Promotion,
- e) eine Erklärung, dass die geltende Promotionsordnung der Antragstellerin oder dem Antragsteller bekannt ist.

(2) Dem Zulassungsantrag ist eine Darstellung der Fragestellung und ihrer Begründung vor dem Hintergrund des aktuell verfügbaren Forschungsstandes, der Ziele und Methoden der wissenschaftlichen Bearbeitung sowie ein detaillierter Zeit- und Arbeitsplan für das Dissertationsvorhaben (»Exposé«) beizufügen. Das Dissertationsvorhaben muss von mindestens einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der Fakultät befürwortet werden, die sich damit zugleich verbindlich bereit erklären, die Pflichten eines Betreuers für die Antragstellerin oder den Antragsteller zu übernehmen.

(3) Über Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss in der Regel innerhalb eines Monats. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist abzulehnen, wenn:

- a) die Voraussetzungen gemäß § 3 nicht vorliegen,
- b) die Unterlagen gemäß Absatz 1 und 2 fehlen oder unvollständig sind,
- c) ein Promotionsverfahren im Fach Rechtswissenschaft bereits erfolgreich beendet worden ist,
- d) die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits zu einem Promotionsverfahren im beantragten Promotionsfach zugelassen ist,
- e) wenn die Erklärung gemäß Absatz 1 Buchstabe d) wahrheitswidrig abgegeben wird,
- f) das Dissertationsthema von keinem Mitglied der Fakultät fachkundig betreut werden kann,
- g) wenn zuvor bereits ein Promotionsverfahren wegen Täuschungsversuchen oder Täuschungen vorzeitig beendet wurde oder wenn nachträglich ein Dokortitel wegen Täuschung aberkannt wurde oder wenn der Kandidat im aktuellen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren versucht hat, in wesentlichen Aspekten wahrheitswidrige Behauptungen aufzustellen oder anderweitig zu täuschen,
- h) wenn gewerbliche Promotionshilfe in Anspruch genommen worden ist.

## § 5 Einschreibung als Studierende zur Promotion

(1) Doktorandinnen oder Doktoranden müssen sich an der Universität Hamburg als Studierende zur Promotion immatrikulieren lassen.

(2) Wird die Einschreibung nicht in der im Bescheid über die Zulassung zum Promotionsverfahren vorgesehenen Frist bzw. im Verlängerungszeitraum beantragt oder wird die Einschreibung durch die Universität abgelehnt, so erlischt die Zulassung zum Promotionsverfahren. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen, kann aber frühestens im auf die Ablehnung folgenden Semester erfolgen.

## § 6 Betreuung des Dissertationsvorhabens, Regelbearbeitungszeit

(1) Mit der Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zum Promotionsverfahren verpflichtet sich die Fakultät, die Betreuung und spätere Begutachtung des Dissertationsvorhabens sicherzustellen. Außerdem stellt sie sicher, dass den Doktorandinnen und Doktoranden zu Beginn des Promotionsverfahrens die »Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Hamburg« vom 9. September 1999 in der jeweils gültigen Fassung ausgehändigt werden.

(2) Betreuerinnen oder Betreuer einer Dissertation sind im Regelfall Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder der Fakultät. Die Betreuung einer Dissertation ist andauernde Pflicht der Betreuerinnen und Betreuer und darf nicht delegiert werden. Der Promotionsausschuss bestellt die Betreuerin oder den Betreuer auf Vorschlag der Antragstellerin oder des Antragstellers mit der Zulassung nach § 4. Ein Betreuer oder eine Betreuerin ist dabei stets die Person, die ein Gutachten gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 oder die befürwortende Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 2 abgegeben hat.

(3) Abweichend von Absatz 2 haben in den Promotionsverfahren der Fakultät für Rechtswissenschaft auch andere Personen die Rechte und Pflichten von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie habilitierten Mitgliedern dieser Fakultät:

- Angehörige außeruniversitärer Forschungseinrichtungen und Bildungsstätten, denen von der Universität Hamburg im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen im Einvernehmen mit der Fakultät das Recht gewährt worden ist, als Betreuerinnen oder Betreuer, Gutachterinnen oder Gutachter und als Prüferinnen oder Prüfer bei Promotionen mitzuwirken;
- aus Drittmitteln finanzierte Nachwuchsgruppenleiterinnen oder -leiter, für die die Universität Hamburg aufnehmende Einrichtung ist und denen im Einvernehmen mit der Fakultät im Rahmen eines Vertrages das Recht zuerkannt worden ist, Doktorandinnen oder Doktoranden zur Promotion zu führen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen können vom Promotionsausschuss auch Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer als Betreuerinnen oder Betreuer bestellt werden, die nicht der Fakultät angehören. Der Promotionsausschuss bestimmt in diesem Fall mindestens eine Hochschullehrerin, einen Hochschullehrer oder ein habilitiertes Mitglied der Fakultät als weitere Betreuerin bzw. weiteren Betreuer. Externe Betreuerinnen oder Betreuer müssen auch dann, wenn ihr dienstliches Tätigkeitsfeld überwiegend außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg liegt, eine geordnete Betreuung gewährleisten und insbesondere dafür Sorge tragen, dass der persönliche Kontakt mit der Doktorandin oder dem Doktoranden sichergestellt ist.

(5) Das Thema des Dissertationsvorhabens kann frei gewählt werden, die Wahl muss jedoch im Einvernehmen mit den Betreuerinnen bzw. Betreuern erfolgen. Die Betreuerinnen bzw. Betreuer schließen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Betreuungsvereinbarung ab, in der das Promotionsthema, beiderseitige Rechte und Pflichten sowie in der Regel ein auf die Regelbearbeitungszeit angelegter Arbeitsplan festgelegt sind. Die beiderseitigen Rechte und Pflichten beinhalten unter anderem einen verbindlichen und regelmäßigen Austausch über den Fortschritt des Promotionsvorhabens und regelmäßige Rückmeldungen zu Leistungen und Potentialen der Doktorandin oder des Doktoranden, außerdem die

Verpflichtung zur Einhaltung der »Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Hamburg« vom 9. September 1999 in der jeweils gültigen Fassung. Wechselt die Betreuerin oder der Betreuer, so erlischt die Zulassung zum Promotionsverfahren, wenn infolge des Wechsels die Zulassungsvoraussetzungen entfallen sind.

(6) Während der Bearbeitungszeit der Dissertation sollen die Promovierenden die Gelegenheit haben, ihre Fortschritte im Promotionsvorhaben in geeignetem Rahmen vorzustellen.

(7) In der Regel sollte die Dissertation nach drei Jahren eingereicht werden und das Verfahren nach vier Jahren abgeschlossen sein (Regelbearbeitungszeit). Für Doktorandinnen und Doktoranden, die gemäß § 3 Absatz 2 zum Promotionsverfahren zugelassen wurden, legt der Promotionsausschuss entsprechend angepasste Fristen fest.

(8) Die Betreuerin oder der Betreuer verpflichtet sich durch eine Erklärung gegenüber der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Fakultät zur Betreuung des Dissertationsvorhabens für die im Arbeitsplan vereinbarte Bearbeitungszeit. Über einen darüber hinausgehenden Betreuungszeitraum entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer. Die Doktorandin oder der Doktorand muss einen entsprechenden Antrag rechtzeitig vor dem Ende des Betreuungszeitraumes an den Promotionsausschuss richten. Sehen sich eine Betreuerin oder ein Betreuer oder die Doktorandin oder der Doktorand im Laufe der Arbeit aus gewichtigen Gründen veranlasst, das Betreuungsverhältnis zu beenden, so sind sie verpflichtet, die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen.

(9) Endet die Mitgliedschaft einer Betreuerin oder eines Betreuers zur Universität Hamburg, so behält sie oder er fünf Jahre lang das Recht, die Betreuung einer begonnenen Dissertation zu Ende zu führen und der Prüfungskommission mit Stimmrecht anzugehören. Die zeitliche Begrenzung gilt nicht für ehemalige hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Universität Hamburg, deren Lehr- und Prüfungsberechtigung fortgilt.

## § 7 Dissertation

(1) Mit der schriftlichen Promotionsleistung ist die Befähigung zu selbstständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen und ein Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis anzustreben.

(2) Als schriftliche Promotionsleistung, die in deutscher, englischer oder mit Zustimmung des Promotionsausschusses in einer anderen Wissenschaftssprache abzufassen ist, kann vorgelegt werden:

- a) Eine Arbeit, die eine in sich abgeschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthält (Monographie). Diese Arbeit kann ganz oder auch in Teilen bereits zuvor veröffentlicht worden sein.
- b) Eine Arbeit, die aus veröffentlichten und/oder unveröffentlichten Einzelarbeiten besteht, die in ihrer Gesamtheit eine einer Dissertation gemäß Buchstabe a) gleichwertige Leistung darstellt (kumulative Dissertation). Eine kumulative Arbeit, die einen Gesamttitel erhalten muss, besteht zusätzlich zu den in § 7 Absatz 5 und 6 vorgesehenen Angaben aus einer Einleitung und einem verbindenden Text, der die in die kumulative Arbeit eingefügten Einzelarbeiten übergreifend interpretiert, bewertet und diskutiert.

(3) Bei schriftlichen Promotionsleistungen gemäß Absatz 2, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern entstanden sind, muss der Anteil der Doktorandin oder des Doktoranden eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein. Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, ihren oder seinen Anteil bei Konzeption, Durchführung und Berichtsabfassung im Einzelnen darzulegen.

(4) Die Doktorandin oder der Doktorand muss alle Hilfsmittel und Hilfen angeben und an Eides statt versichern, die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt zu haben. Die Arbeit darf nicht schon einmal in einem früheren Promotionsverfahren angenommen oder als ungenügend beurteilt worden sein. In Zweifelsfällen sind Arbeiten aus früheren Promotionsverfahren zum Vergleich vorzulegen.

(5) Die Doktorandin oder der Doktorand legt in den Fällen, in denen Vorveröffentlichungen der Dissertation oder von Teilen der Dissertation gemäß Absatz 2 Buchstabe a oder Buchstabe b erfolgt sind, zugleich mit der Dissertation eine Publikationsliste vor, aus der erkenntlich wird, welche Publikationen der Dissertation bereits erfolgt sind und welche Arbeiten oder Teile von Arbeiten aus der Dissertation zur Publikation eingereicht wurden oder im Druck befindlich sind. Darin eingeschlossen sind auch solche Publikationen, in denen der Doktorand oder die Doktorandin Teile der Arbeit für Publikationen in Co-Autorenschaft verwendet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat. Diese Liste der Vorveröffentlichungen muss die jeweiligen vollständigen bibliographischen Nachweise enthalten. Ihr ist die schriftliche Versicherung der Doktorandin oder des Doktoranden beizufügen, dass diese Liste der Vorveröffentlichungen vollständig ist und alle publizierten oder zur Publikation eingereichten oder im Druck befindlichen Teile der Dissertation enthält, die bereits vorveröffentlicht wurden oder werden.

(6) Die Dissertation muss auf dem Titelblatt den Namen der Verfasserin oder des Verfassers, unter Nennung der Fakultät die Bezeichnung als an der Universität Hamburg eingereichte Dissertation und das Jahr der Einreichung enthalten sowie ein Vorblatt für die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter vorsehen. Als Anhang muss sie Kurzfassungen ihrer Ergebnisse in deutscher und englischer Sprache enthalten. Falls die Dissertation in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch verfasst wurde, muss sie zusätzlich auch eine Zusammenfassung in dieser anderen Sprache enthalten.

(7) Die Dissertation ist in jeweils vier maschinenschriftlichen, gebundenen Exemplaren und zusätzlich auf einem Datenträger in einem gängigen Textverarbeitungsprogramm verfasst (in der Regel als .doc-Datei) bei der Fakultät einzureichen. Dem Datenträger ist die schriftliche Versicherung beizufügen, dass der Text auf dem Datenträger identisch ist mit dem der maschinenschriftlichen Fassung. Jede Gutachterin und jeder Gutachter erhält ein maschinenschriftliches Exemplar. Ein maschinenschriftliches Exemplar und der Datenträger verbleiben bei der Fakultät und werden in geeigneter Form archiviert.

## § 8 Prüfungskommission

(1) Für jedes Promotionsverfahren bildet der Promotionsausschuss eine Prüfungskommission, nachdem die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation eingereicht hat oder die Betreuerin bzw. der Betreuer bescheinigt hat, dass die Einreichung unmittelbar bevorsteht. Er bestellt aus dem Kreis der Mitglieder der Prüfungskommission eine Vorsitzende

oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden, die jeweils Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder habilitiertes Mitglied der Fakultät sein müssen.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei im Promotionsverfahren prüfungsberechtigten Personen, davon mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder der Fakultät. Die Betreuerin bzw. der Betreuer ist grundsätzlich als Mitglied der Prüfungskommission zu bestellen. Mindestens ein Mitglied muss in dem Fachgebiet der Dissertation wissenschaftlich ausgewiesen sein. Der Prüfungskommission soll nicht mehr als eine Hochschullehrerin oder ein -lehrer angehören, die oder der entpflichtet oder in den Ruhestand versetzt worden ist. § 6 Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Für aus zwingenden Gründen ausscheidende oder längere Zeit verhinderte Mitglieder der Prüfungskommission ergänzt der Promotionsausschuss die Prüfungskommission unter Beachtung der Maßgaben von Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Aufgaben der Prüfungskommission sind:

- a) Bewertung der Dissertation auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und evtl. Stellungnahmen nach § 9 Absatz 5,
- b) Durchführung und Bewertung der Disputation,
- c) Festlegung der Gesamtnote gemäß § 12.

(5) Die Prüfungskommission tagt nicht öffentlich.

(6) Die Prüfungskommission fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Alle Abstimmungen über Leistungsbewertungen bedürfen der Mitwirkung aller Mitglieder der Prüfungskommission. Sie erfolgen offen, Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

## § 9 Begutachtung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss bestellt die Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation zugleich mit der Bildung der Prüfungskommission gemäß § 8 Absatz 1 und Absatz 2 dieser Promotionsordnung.

(2) Als Gutachterin oder Gutachter für die Dissertation ist grundsätzlich die Betreuerin oder der Betreuer des Dissertationsvorhabens zu bestellen. Eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter bestellt der Promotionsausschuss. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Professorin oder Professor der Fakultät sein. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss dem Fachgebiet der Dissertation angehören. Berühren wesentliche methodische oder sachliche Aspekte der Dissertation ein Fachgebiet, das hauptsächlich in einer anderen Fakultät vertreten ist, soll die weitere begutachtende Hochschullehrerin oder der weitere begutachtende Hochschullehrer dieser Fakultät angehören. § 6 Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Die Gutachten sind innerhalb von zwölf Wochen nach ihrer Anforderung einzureichen. Fristüberschreitungen sind gegenüber dem Promotionsausschuss schriftlich zu begründen. Die Mitglieder des Promotionsausschusses und der Prüfungskommissionen müssen die Gutachten vertraulich behandeln. Die Gutachten müssen die Bedeutung der Dissertation und ihrer Ergebnisse in einem größeren Zusammenhang würdigen und etwaige

Mängel darstellen. In der Gesamtbeurteilung hat jede Gutachterin oder jeder Gutachter entweder die Annahme unter Angabe einer Bewertung nach § 10 oder die Ablehnung zu empfehlen. Gehen aus einem Gutachten die erforderlichen Beurteilungen nicht eindeutig hervor, wird das Gutachten zur Überarbeitung zurück gegeben. Dem Gutachter ist in diesem Fall eine Nachfrist von 4 Wochen zu gewähren.

(4) Weichen die Bewertungen in den Gutachten um mehr als eine Note voneinander ab, oder bewertet einer der Gutachter oder eine der Gutachterinnen die Dissertation mit »nicht bestanden« und empfiehlt die Nichtannahme, während der andere Gutachter oder die andere Gutachterin die Annahme empfiehlt, so bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, der in Kenntnis der beiden ersten Gutachten innerhalb von 10 Wochen ein weiteres Gutachten zur Dissertation vorlegen soll.

(5) Nach Abschluss der Begutachtung ist die Dissertation mit den Gutachten zwei Wochen lang im Promotionsbüro der Fakultät auszulegen. Alle gemäß § 6 Absatz 2 und 3 zur Betreuung einer Dissertation berechtigten Mitglieder der Fakultät können die Dissertation und die Notenvorschläge einsehen und eine schriftliche Stellungnahme abgeben, die den Promotionsunterlagen beizufügen ist. Dieser Personenkreis ist vom Promotionsausschuss in geeigneter Weise über die Auslegung der Dissertation zu informieren. Zusätzlich haben die Mitglieder des Promotionsausschusses und der jeweiligen Prüfungskommission während der Auslagefrist das Recht, auch die Gutachten einzusehen. Der Promotionsausschuss kann für den Fall, dass Stellungnahmen während der Auslagefrist eingehen, eine externe Gutachterin oder einen externen Gutachter bestellen.

### **§ 10 Entscheidung über die Annahme der Dissertation und Ansetzung der Disputation**

(1) Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet die Prüfungskommission über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation, die Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zur Disputation sowie über die Festsetzung des Prädikates der Dissertation. Sie verwendet folgende, ohne Mittelwerte festzusetzende Prädikate:

- mit Auszeichnung (summa cum laude, 0,7) für
  - a) Arbeiten, die zu bedeutsamen wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt haben mit neuen, originellen Untersuchungs- bzw. Beobachtungsmethoden, die von dem Doktoranden oder der Doktorandin selbstständig entwickelt und durchgeführt worden sind, oder
  - b) empirische oder experimentelle Arbeiten mit neuen bedeutsamen wissenschaftlichen Erkenntnissen, die auf der Basis eines selbstständig erarbeiteten Versuchsplanes und mit selbstständig entwickelten Untersuchungsmethoden gewonnen worden sind und ein hohes Maß an Originalität aufweisen, oder
  - c) andere Arbeiten, die auf Grund ihrer analytischen Fragestellung zu neuen bedeutsamen wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt haben. Diese wurden durch einen neuen, originellen Denkansatz oder ein komplexes theoretisches Modell ermöglicht, die der Doktorand oder die Doktorandin selbst entwickelt und überzeugend dargestellt hat;

- sehr gut (magna cum laude, 1) für
  - a) anspruchsvolle Beobachtungsstudien, die zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt haben und im Wesentlichen von der Doktorandin oder dem Doktoranden selbstständig geplant und durchgeführt worden sind, oder
  - b) empirische oder experimentelle, methodisch schwierige Arbeiten, die zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt haben, unter Einbeziehung neuer bzw. durch die Doktorandin oder den Doktoranden modifizierter Methoden bei im Wesentlichen selbstständiger Planung und Durchführung der Arbeiten oder
  - c) andere Arbeiten, die, gestützt auf eine umfassende Bearbeitung der Literatur oder kritischer Analyse bestehender Daten und Auffassungen, zu einer von der Doktorandin oder dem Doktoranden eigenständig entwickelten und überzeugend begründeten neuen wissenschaftlichen Erkenntnis oder Auffassung geführt haben;
- gut (cum laude, 2) für
  - a) selbstständig durchgeführte Beobachtungsstudien mit klarer Fragestellung zur Gewinnung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse oder
  - b) empirische oder experimentelle Arbeiten unter Einbeziehung verschiedener etablierter, schwieriger Methoden mit selbstständiger Durchführung der Experimente / Untersuchung, Arbeitsplanung und Strukturierung des Aufgabenkomplexes durch die Doktorandin oder den Doktoranden oder
  - c) andere Arbeiten, die bei vorgegebener wissenschaftlicher Problematik ein deutliches Maß eigener Initiative der Doktorandin oder des Doktoranden zur Entwicklung wissenschaftlicher Lösungswege erkennen lassen;
- genügend (rite, 3) für
  - a) selbstständig durchgeführte Beobachtungsstudien mit begrenzter Fragestellung (z. B. »retrospektive Studien«), die im wesentlichen solide Arbeiten auf normalem Standard sind und keine wesentlichen neuen Erkenntnisse oder besonders originelle Fragestellungen und Vorgehensweisen enthalten oder
  - b) empirische oder experimentelle, im Wesentlichen nachvollziehende Arbeiten mit etablierten Methoden oder
  - c) andere Arbeiten überwiegend referierenden Charakters, die bei vorgegebener wissenschaftlicher Problematik noch ein erkennbares Maß eigener Initiative der Doktorandin oder des Doktoranden zur Entwicklung wissenschaftlicher Lösungswege erkennen lassen.
- nicht bestanden (non rite).

(2) Sofern beide Gutachterinnen oder Gutachter die Dissertation als nicht bestanden bewerten oder wenn bei divergierenden Gutachten, von denen eines zu dem Ergebnis »nicht bestanden« geführt hat, auch das gemäß § 9 Absatz 4 eingeholte Drittgutachten zum Ergebnis »nicht bestanden« gelangt, teilt der Promotionsausschuss der Doktorandin oder dem Doktoranden dieses Ergebnis schriftlich mit. Dieser Mitteilung sind die schriftlichen Gutachten beizufügen. Der Doktorandin oder dem Doktoranden wird zugleich mitgeteilt, dass die Möglichkeit besteht, die Dissertation in Kenntnis der Kritik aus den Gutachten zu verbessern. Der Doktorandin oder dem Doktoranden wird eine Frist von vier Wochen gesetzt, innerhalb derer erklärt werden kann, ob ein solcher Nachbesserungsversuch unternommen werden soll. Sofern die Doktorandin oder der Doktorand einen Nachbesserungsversuch un-

ternimmt, ist die Dissertation in der Regel spätestens 12 Monate nach der Mitteilung gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 über die Nachbesserungsoption in der Fakultät einzureichen. Die Prüfungskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden diese Frist schriftlich mit. Die Prüfungskommission wie auch die Gutachterinnen und Gutachter sollen im Fall der Nachbesserung dieselben sein, wie bei der ersten Bewertung. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss eine andere Prüfungskommission und/oder andere Gutachterinnen oder andere Gutachter einsetzen. Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 8, 9 dieser Promotionsordnung.

(3) Erklärt die Doktorandin oder der Doktorand nicht fristgerecht, die Möglichkeit der Nachbesserung der Dissertation wahrnehmen zu wollen, oder wird die Nachbesserung nicht form- und fristgerecht eingereicht oder wird die nachgebesserte Dissertation von den Gutachtern übereinstimmend als nicht bestanden bewertet oder lautet bei divergierenden Gutachten eines »nicht bestanden« und gelangt das gemäß § 9 Absatz 4 einzuholende Drittgutachten gleichfalls zum Ergebnis »nicht bestanden«, dann ist die Dissertation endgültig abzulehnen.

(4) Im Falle der endgültigen Ablehnung der Dissertation erklärt die Prüfungskommission ohne Ansetzung der Disputation die Promotion für nicht bestanden und begründet die Entscheidung. Die Ablehnung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden durch die Promotionsausschussvorsitzende oder den Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich unter Angabe der Begründung dieser Entscheidung durch die Prüfungskommission und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen.

(5) Nach Annahme der Dissertation teilt die Prüfungskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden ihre Entscheidung sowie den Termin der Disputation mit. Sie soll innerhalb von zwei Monaten nach dem Eingang des letzten Gutachtens durchgeführt werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet auf Antrag die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses. Eine solche Ausnahme liegt insbesondere dann vor, wenn die Fakultät zentrale Termine zur Durchführung der Disputationen organisiert. Zur Disputation lädt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses ein. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; ein Verzicht auf diese Frist ist möglich. Mit der Ladung zur Disputation sind dem Prüfling auch die Gutachten zur Dissertation zur Verfügung zu stellen.

(6) Kann die Doktorandin oder der Doktorand den angesetzten Termin aus wichtigem Grund nicht wahrnehmen, ist unter Wahrung der Ladungsfrist ein neuer Termin anzusetzen. Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand die Disputation unentschuldig, so gilt sie als nicht bestanden. Dies ist der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen. Erklärt die Doktorandin oder der Doktorand ihren oder seinen Verzicht auf die Durchführung der Disputation, so ist die Promotion nicht bestanden. Dies ist der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen.

## § 11 Disputation

(1) Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachzuweisen. Die Disputation kann in deutscher oder englischer Sprache stattfinden. Die Prüfungskommission soll entsprechenden Wünschen der Doktorandin oder des Doktoranden in dieser Hinsicht folgen. Über die Durchführung der Disputation in einer anderen Wissenschaftssprache entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden. Es ist sicher zu stellen, dass alle Mitglieder der Prüfungskommission die Prüfungssprache beherrschen. Die Disputation ist fakultätsöffentlich, es sei denn, die Doktorandin oder der Doktorand widerspricht. Die oder der Vorsitzende kann, sofern die ordnungsgemäße Durchführung der Disputation dies erforderlich macht, die Öffentlichkeit ausschließen; die Mitglieder des Promotionsausschusses und des Dekanats gehören nicht zur Öffentlichkeit in diesem Sinne. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann in Ausnahmefällen andere Hochschulmitglieder sowie Angehörige der Doktorandin oder des Doktoranden als Zuhörer zur Disputation zulassen, sofern die Doktorandin oder der Doktorand nicht widerspricht. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind verpflichtet, an der Disputation teilzunehmen.

(2) Die Disputation beginnt mit einem höchstens 20minütigen Vortrag, in dem die Doktorandin oder der Doktorand die wesentlichen, in einem maximal zweiseitigen Thesenpapier vorzulegenden Ergebnisse der Dissertation und deren Bedeutung in größerem fachlichen Zusammenhang darstellt und erläutert. Anschließend verteidigt die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation. Dazu kann sich die Doktorandin oder der Doktorand insbesondere mit dem Inhalt der Gutachten auseinandersetzen. Sie bzw. er beantwortet weitere Fragen von Mitgliedern der Prüfungskommission. Die Fragen können sich auch auf die Einordnung der Probleme der Dissertation in größere wissenschaftliche Zusammenhänge beziehen. Die Aussprache soll etwa 30 Minuten dauern.

(3) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission koordiniert die wissenschaftliche Aussprache und entscheidet über Vorrang und nötigenfalls Zulässigkeit von Fragen.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission bestellen eines ihrer Mitglieder zur Protokollführerin oder zum Protokollführer. Die Protokollführerin oder der Protokollführer führt ein Protokoll über den Ablauf der Disputation. Das Protokoll ist zu den Promotionsunterlagen zu nehmen. Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:

- Tag/ Uhrzeit/ Ort der Disputation
- Anwesenheitsliste der Mitglieder der Prüfungskommission
- Note der Dissertation
- Stichpunktartige Angabe der behandelten Themen
- Benotung der Disputation
- Gesamtnote nach § 12
- Besondere Vorkommnisse.

Das Protokoll ist von der Protokollantin oder dem Protokollanten und der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

## § 12 Entscheidung über die Disputation und die Promotion

(1) Im Anschluss an die Disputation bewertet die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung die Disputation unter Verwendung der in § 10 Absatz 1 angegebenen Bewertungsprädikate. Sodann legt die Prüfungskommission die Gesamtnote unter Verwendung der in § 10 Absatz 1 angegebenen Bewertungsprädikate fest. In die Bildung der Gesamtnote geht die Bewertung der Dissertation zu drei Vierteln, die Bewertung der Disputation zu einem Viertel ein. Die Gesamtnote der Promotion lautet nach Rundung des entsprechenden arithmetischen Mittels auf eine Stelle hinter dem Komma wie folgt:

- »mit Auszeichnung« (summa cum laude; 0,7 – 0,81),
- »sehr gut« (magna cum laude; 0,82 – 1,0),
- »gut« (cum laude; 1,1 – 2,0),
- »genügend« (rite; 2,1 – 3,0).

(2) Die Prüfungskommission informiert die Doktorandin oder den Doktoranden über die Einzelbewertungen für die Dissertation und Disputation sowie die Gesamtnote.

(3) Nach Festsetzung der Gesamtnote durch die Prüfungskommission erhält die Doktorandin oder der Doktorand ein Zwischenzeugnis, das den Titel der Dissertation, die Einzelprädikate von Dissertation und Disputation sowie das Gesamtprädikat enthält. Dieses Zwischenzeugnis berechtigt nicht zum Führen des Doktorgrades.

(4) Ist die Disputation nicht bestanden, so ist die begründete Entscheidung der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Die Disputation darf dann einmal frühestens nach einem, spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden.

(5) Ist auch die zweite Disputation nicht bestanden, so erklärt die Prüfungskommission die Promotion für nicht bestanden (non rite) und begründet ihre Entscheidung. Die Entscheidung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen innerhalb von zwei Wochen mitgeteilt.

## § 13 Veröffentlichungs- und Ablieferungspflicht

(1) Die Dissertation ist innerhalb von zwei Jahren nach Vollzug der Promotion zu veröffentlichen. Kann die Veröffentlichung nicht innerhalb der festgelegten Zeit erfolgen, so kann die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf begründeten Antrag hin die Frist verlängern.

(2) Der Promotionsausschuss legt im Einklang mit den Anforderungen der Staats- und Universitätsbibliothek fest, wie viele Exemplare der gedruckten oder vervielfältigten Dissertation die Doktorandin oder der Doktorand abzuliefern hat. Er legt außerdem fest, in welcher Weise gedruckte Exemplare durch solche auf anderen Informationsträgern ersetzt werden können.

#### § 14 Promotionsurkunde

(1) Über die Promotion wird eine Urkunde in deutscher, auf Antrag auch in englischer Sprache ausgestellt. In der Urkunde werden das Promotionsfach, der Titel der eingereichten Dissertation, die Prädikate der Dissertation und der Disputation, die Gesamtnote sowie das Datum der erfolgreich bestandenen Disputation angegeben.

(2) Stellt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, dass die Voraussetzungen für die Aberkennung der Promotion vorliegen, wird die Urkunde der Antragstellerin oder dem Antragsteller nicht ausgehändigt. Diese Entscheidung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

(3) Sobald die Mitteilung über die Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 13 eingegangen ist, gewährt der Promotionsausschuss umgehend die Erlaubnis zur sofortigen Führung des Doktorgrades. Die Erlaubnis zur vorzeitigen Titelführung kann vom Promotionsausschuss auch gewährt werden, wenn die zeitlich bestimmte vertragliche Vereinbarung mit einem entsprechenden Verlag über die Publikation der Dissertation vorgelegt wird. Erfolgt die Publikation innerhalb einer weiteren Frist, die vom Promotionsausschuss im Einzelfall zu bestimmen und der Doktorandin oder dem Doktoranden mitzuteilen ist, nicht, ist die Titelführungsbefugnis zu widerrufen.

#### § 15 Widerspruch und Überprüfung des Verfahrens

Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat das Recht, gegen Entscheidungen nach dieser Promotionsordnung Widerspruch einzulegen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist die Angelegenheit dem Widerspruchsausschuss (§ 66 HmbHG) vorzulegen.

#### § 16 Gemeinsame Promotion mit ausländischen Einrichtungen

(1) Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit ausländischen Hochschulen oder gleichgestellten Bildungs- oder Forschungseinrichtungen durchgeführt werden, wenn

- a) die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg erfüllt und
- b) die ausländische Einrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von dieser Einrichtung zu verleihende Grad im Geltungsbereich des Grundgesetzes anzuerkennen wäre.

(2) Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens muss vertraglich geregelt werden. Die vertraglichen Regelungen gelten neben den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. Bei ihrer Vereinbarung sind hinsichtlich der Anforderungen und des Verfahrens zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit die Regelungen dieser Promotionsordnung anzuwenden ist. Die auswärtige Promotionsordnung muss ggf. in deutscher oder englischer Übersetzung vorgelegt werden, damit festgestellt werden kann, ob diese in Anforderungen und Verfahren der Promotionsordnung der Fakultät gleichwertig ist. Ist die ausländische

Promotionsordnung maßgeblich, muss sichergestellt werden, dass die essentiellen Regelungen der Promotionsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg ebenfalls gewährleistet werden.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand muss an den beteiligten Einrichtungen zugelassen sein.

(4) Die Sprachen, in der die Dissertation verfasst werden kann, müssen vertraglich geregelt werden. Die Dissertation muss stets eine deutsche und eine englische Zusammenfassung enthalten. Sofern die Dissertation in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch abgefasst wurde, muss sie auch eine Zusammenfassung in dieser dritten Sprache enthalten.

(5) Die Prüfungskommission wird paritätisch mit jeweils zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder habilitierten Mitgliedern der beteiligten Fakultäten aus jeder beteiligten Hochschule oder gleichwertigen Forschungs- oder Bildungseinrichtung besetzt. Beide Gutachterinnen oder Gutachter sind Mitglieder der Kommission. Die Kommission kann auf Antrag um bis zu zwei weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder der beteiligten Fakultäten erweitert werden, wobei die paritätische Besetzung erhalten bleiben muss. Es muss sichergestellt sein, dass Prüfungskommissionsmitglieder die Prüfungssprache beherrschen.

(6) Bei divergierenden Notensystemen in beiden Ländern muss eine Einigung erfolgen, wie die gemeinsam festgestellten Prüfungsnoten benannt und einheitlich dokumentiert werden.

(7) Es wird von beiden Universitäten gemeinsam eine zweisprachige Promotionsurkunde nach dem von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) entwickelten Muster ausgestellt. Damit erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen. Es wird jedoch nur ein Doktorgrad verliehen.

## § 17 Ehrenpromotion

(1) Die Verleihung des Grades eines Doktors oder einer Doktorin der Rechtswissenschaft (Dr. iur. h. c.) erfolgt in Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen in einem Forschungsgebiet der Fakultät auf Vorschlag eines oder mehrerer Fakultätsmitglieder.

(2) Der Verleihung müssen jeweils zwei Drittel der Mitglieder des Fakultätsrats zustimmen.

(3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch die Überreichung einer Urkunde, in der die Leistung des oder der Geehrten gewürdigt wird.

## § 18 Verfahren bei Täuschung und Aberkennung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors

(1) Hat die Doktorandin oder der Doktorand im Promotionsverfahren eine vorsätzliche Täuschung begangen, so kann der Promotionsausschuss nach Anhörung des oder der Betroffenen die Promotion für nicht bestanden erklären.

(2) Ist der Grad einer Doktorin oder eines Doktors zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens einer solchen Täuschung bereits verliehen, so kann er vom Promotionsausschuss nach vor-

heriger Anhörung des Betroffenen oder der Betroffenen nachträglich aberkannt und entzogen werden. Eine solche Aberkennung erfolgt insbesondere dann, wenn die Täuschung Leistungen in solchen Teilen der Promotion betrifft, die für die Bewertung der Dissertation oder Disputation oder die Gesamtnote einen wichtigen Stellenwert hatten.

(3) Für die Aberkennung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 19 Verfahrenseinstellung, Rücktritt, neues Promotionsverfahren**

(1) Sind seit der Zulassung zum Promotionsverfahren mehr als acht Jahre vergangen, so kann der Promotionsausschuss nach vorheriger schriftlicher Zustimmung und Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers und nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden das Verfahren einstellen. Der Einstellungsbescheid ist zu begründen. Er erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(2) Die Doktorandin oder der Doktorand hat bis zum Eingang des zuerst eingehenden Gutachtens das Recht zum Rücktritt. Die bisherigen Verfahrensschritte gelten nach einem Rücktritt nicht als Promotionsverfahren.

### **§ 20 Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie gilt für Promotionsverfahren, für die die Zulassung nach dem Tag der Bekanntmachung beantragt wird.

Hamburg, den 19. August 2010  
**Universität Hamburg**